

**SATZUNG DER GEMEINDE HOHENASPE ÜBER DIE VORHABENBEZOGENE  
3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10**

Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.10.2017 folgende Satzung über die Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990.

**TEIL B TEXT**

## FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für ein Verwertungszentrum zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen, welche unter Punkt 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 05.2013 (BGBl. I S. 973), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S.670) geändert worden ist, genannt werden.

Unzulässig sind:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Ausnahmsweise zulässig ist:

der vorhandene Brennschneidbetrieb zur Verarbeitung von Stahlplatten durch die Vorhabenträgerin.

Allgemein zulässig sind:

Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen einschließlich zugehöriger Büros, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L(EK)$  gemäß DIN 45691 - die vom Amt Itzehoe-Land zur Einsichtnahme bereit gehalten wird - tags (06.00 - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 - 06.00 Uhr) in den festgesetzten Teilflächen (TF) nicht überschritten werden.

Lage der Emissionsorte:	Bezeichnung des Einwirkungsortes (siehe Übersichtskarte zum Bebauungsplan):	Emissionskontingente $L(EK)$ / qm	
		tags:	nachts:
TF 12.1	Wohnen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 und im Untersuchungsbereich (A)	64 dB (A),	49 dB (A);
TF 12.2		65 dB (A),	50 dB (A);
TF 12.1	Wohnen südlich Untersuchungsbereich Böverst Dörpstraat in Ottenbüttel (B)	65 dB (A),	52 dB (A);
TF 12.2		65 dB (A),	53 dB (A);
TF 12.1	Gebäude südlich Untersuchungsbereich Am Burndahl in Hohenaspe (C)	65 dB (A),	49 dB (A);
TF 12.2		65 dB (A),	50 dB (A);
TF 12.1	Gebäude südöstlich Untersuchungsbereich Am Burndahl in Hohenaspe (D)	65 dB (A),	54 dB (A);
TF 12.2		65 dB (A),	55 dB (A);
TF 12.1	Wohnen nördlich Untersuchungsbereich An der Bekau in Hohenaspe (E)	65 dB (A),	57 dB (A);
TF 12.2		65 dB (A),	58 dB (A);
TF 12.1	Wohnen nordöstlich Untersuchungsbereich Am Sportplatz in Hohenaspe (F)	65 dB (A),	63 dB (A);
TF 12.2		65 dB (A),	64 dB (A);
TF 12.1	Wohnen östlich Untersuchungsbereich Kaakser Kirchenweg in Hohenaspe (G)	65 dB (A),	54 dB (A);
TF 12.2		65 dB (A),	55 dB (A);
TF 12.1	Wohnen westlich Untersuchungsbereich Hauptstraße in Kaaks (H)	65 dB (A),	52 dB (A);
TF 12.2		65 dB (A),	53 dB (A).

Für die vorhergehend bezeichneten Gebiete erhöhen sich die Emissionskontingente  $L(EK)$  um die in der folgenden Tabelle dargestellten Zusatzkontingente  $L(EK, \text{zus.})$ . Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im jeweiligen Gebiet  $L(EK)$  durch  $L(EK) + L(EK, \text{zus.})$  zu ersetzen ist.

Bezeichnung des Einwirkungsortes (siehe Übersichtskarte zum Bebauungsplan):	Zusatzkontingent $L(EK, \text{zus.})$ / qm	
	tags:	nachts:
Wohnen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 und im Untersuchungsbereich (A)	0 dB (A),	0 dB (A);
Wohnen südlich Untersuchungsbereich Böverst Dörpstraat in Ottenbüttel (B)	7 dB (A),	3 dB (A);



Bezeichnung des Einwirkungsortes (siehe Übersichtskarte zum Bebauungsplan):	Zusatzkontingentkontingent L(EK, zus.) / qm	
	tags:	nachts:
Gebäude südlich Untersuchungsbereich Am Burndahl in Hohenaspe (C)	4 dB (A),	0 dB (A);
Gebäude südöstlich Untersuchungsbereich Am Burndahl in Hohenaspe (D)	9 dB (A),	5 dB (A);
Wohnen nördlich Untersuchungsbereich An der Bekau in Hohenaspe (E)	12 dB (A),	8 dB (A);
Wohnen nordöstlich Untersuchungsbereich Am Sportplatz in Hohenaspe (F)	17 dB (A),	14 dB (A);
Wohnen östlich Untersuchungsbereich Kaakser Kirchenweg in Hohenaspe (G)	9 dB (A),	5 dB (A);
Wohnen westlich Untersuchungsbereich Hauptstraße in Kaaks (H)	8 dB (A),	3 dB (A).

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens an Immissionsorten innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 darf unter Beachtung der Emissionskontingente der weiteren Teilflächen von den für diese Immissionsorte festgesetzten Zusatzkontingenten auf gesonderten Nachweis durch einen Sachverständigen abgewichen werden.

## 2. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

Im Bereich der dafür festgesetzten Teilbereiche des Grundstücks sind nachfolgend aufgeführte bauliche Anlagen zum Schutz vor solchen Einwirkungen bzw. zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu erstellen:

Bezeichnung (gemäß Planzeichnung):	Ausführung der Anlage:
„a“	Durchgehende, fugendichte Lärmschutzwand in einer wirksamen Höhe von mind. 17,25 m und max. 17,75 m über NHN - die erforderliche Luftschalldämmung (DLR) muss mindestens 24 dB betragen.
„b“	Durchgehende, fugendichte Lärmschutzwand in einer wirksamen Höhe von mind. 22,50 m und max. 23,00 m über NHN - die erforderliche Luftschalldämmung (DLR) muss mindestens 24 dB betragen; die Wand hat zur Straße Burgviert sowie zum Flurstück 7/10 hin einen Abstand von mind. 2,00 m zur Grenze des festgesetzten Bereichs für zu treffende bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten, der zu bepflanzen ist (Bindungen bzgl. Anpflanzungen - siehe Text, Abschnitt „8.3.“).
„c“	Durchgehender Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einem Neigungswinkel von mindestens 1 (Breite) : 0,5 (Höhe) und maximal 1 : 1 (Breite zu Höhe) sowie einer Höhe von mind. 24,00 m und max. 25,00 m über NHN (Bindungen bzgl. Anpflanzungen - siehe Text, Abschnitt „8.3.“).
„d“ und „e“	Durchgehender Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einem Neigungswinkel von mindestens 1 (Breite) : 0,5 (Höhe) und maximal 1 : 1 (Breite zu Höhe) sowie einer Höhe von mind. 22,50 m und max. 25,00 m über NHN (Bindungen bzgl. Anpflanzungen - siehe Text, Abschnitt „8.3.“).

### **3. Zulässigkeit von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr und von Nebenanlagen**

§§ 12 und 14 BauNVO

Garagen und überdeckte Stellplätze, gebietsbezogene untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Davon abweichend können Zäune bis zu einer Höhe von 2,20 m auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

### **4. Höhe baulicher Anlagen**

§§ 9 Abs.3 BauGB und 16 BauNVO

Bauliche Anlagen dürfen eine Höhe von 25,00 m über NHN nicht überschreiten. Als Ausnahme können im Bereich der mit „12.2“ bezeichneten Teilfläche für einen Anteil von bis zu 10 % an der insgesamt zulässigen Grundfläche Gebäudehöhen von bis zu 32,00 m über NHN für die Einhausung emissionsträchtiger Betriebsteile zugelassen werden.

### **5. Werbeanlagen**

§§ 9 Abs.4 BauGB und 84 LBO

Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die in einem Bezug zur Leistung des auf dem jeweiligen Grundstücksteil vorhandenen Betriebes stehen. Selbstleuchtende, be- oder hinterleuchtete Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen; die Verwendung der Signalfarben von Verkehrslichtzeichenanlagen ist unzulässig.

Unzulässig sind weiterhin:

An Wandflächen angebrachte Werbeanlagen, soweit selbst leuchtende bzw. be- oder hinterleuchtete Werbeanlagen 10 % der jeweiligen Wandfläche übersteigen und / oder die Werbeflächen insgesamt 20 % der jeweiligen Wandfläche überschreiten;

freistehende Werbeanlagen, soweit diese eine Höhe von 8 m über Geländeoberfläche oder eine Werbefläche von 10 qm überschreiten;

rotierende Werbeanlagen sowie solche mit blinkendem, farbwechselndem sowie bewegtem Licht.

### **6. Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen**

§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Eine Gebietserschließung über den Kaakser Kirchenweg ist unzulässig. Zu- und Abfahrten zum Baugebiet haben ausschließlich über die Straße Burgviert in dem vom diesbezüglichen Verbot ausgenommenen Bereich zu erfolgen.

### **7. Grünzone mit Versickerungsmulde und Maßnahmen zum Schutz, zur**

**Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Die auf dem Baugrundstück festgesetzte Grünzone mit Versickerungsmulde ist außerhalb der für die Rückhaltung von Oberflächenwasser erforderlichen Bereiche als naturnahe Wiesenfläche, Magerrasen oder Schotterrasen auszubilden. Abgrabungen, Aufschüttungen und zusätzliche Anpflanzungen (vgl. Text, Abschnitt „8.1.“) sowie die Errichtung einer Pumpstation für Abwasser sind zulässig.

In den Bereichen der auf dem Baugrundstück festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zu vorhandenen und zu anzulegenden Knicks ein Knicksaum in einer Breite von mindestens 1,00 m auszubilden, extensiv zu unterhalten und von Ablagerung von Materialien, ständigem Befahren, Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art freizuhalten.

Das im nordwestlichen Teil des Flurstücks 7/7 vorhandene Rückhaltebecken für gereinigtes mineralölhaltiges Oberflächenwasser bleibt innerhalb des Bereiches für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig und kann bei Erfordernis ergänzt werden, soweit die vorgenannten Bindungen eingehalten werden.



### 8.1. Anpflanzungen

Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzten Anpflanzungen sind als Gras, Magerrasen oder Strauchwerk mit einer Bewuchshöhe von max. 0,50 m über Fahrbahnoberkante zu erhalten bzw. anzulegen und zu unterhalten.

Im östlichen Bereich des Grundstücks sind die innerhalb der Grünzone mit Versickerungsmulde festgesetzten Anpflanzungen als Magerrasen oder Krautflur auszubilden und dauerhaft extensiv zu unterhalten.

Im nordwestlichen Bereich des Grundstücks ist angrenzend an die bauliche Anlage zum Immissionsschutz mit der Bezeichnung „a“ der vorhandene Bewuchs aus Strauchwerk mit einzelnen Laubbäumen einheimischer standortgerechter Gehölzarten zu erhalten bzw. auf eine Pflanzdichte von mindestens 1 Gehölz je 2 qm Fläche zu ergänzen und bei Abgang zu ersetzen.

### 8.2. Anpflanzungen auf Erdwall

Im Bereich der festgesetzten Anpflanzungen ist jeweils ein Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einer Wallhöhe von mindestens 1 m und maximal 1,2 m, einem Knickwallfuß von mindestens 3 m Breite und einer leicht gemuldeten Walkkrone von mindestens 1,3 m und maximal 1,5 m Breite mit einer ca. 0,1 m tiefen Pflanz- und Bewässerungsmulde auszubilden und in 2-reihiger Bepflanzung mit Sträuchern im Abstand von maximal 1 m in den Reihen aus Arten der angrenzenden Knicks wie Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula verrucosa*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*) bzw. Weißdorn (*Crataegus monogyna*) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten; abgängige Bepflanzungen sind zu ersetzen.

Im Bereich der Anpflanzungen an der südöstlichen Grenze des Plangebietes ist zusätzlich je 40 m Knicklänge ein Laubbaum der Art Stieleiche (*Quercus robur*) in der Pflanzqualität mindestens 2,0 m hohe Heister zu pflanzen und als Knicküberhälter heranzuziehen sowie bei Abgang zu ersetzen.

Der vorhandene lückige Knick an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ist mit einer 1-reihigen Bepflanzung mit Sträuchern aus den vorgenannten Arten der angrenzenden Knicks im Abstand von maximal 1 m zu ergänzen und dauerhaft zu unterhalten; darüber hinaus ist je 40 m Knicklänge ein Laubbaum der Art Stieleiche (*Quercus robur*) in der Pflanzqualität mindestens 2,0 m hohe Heister zu pflanzen und als Knicküberhälter heranzuziehen. Abgängige Bepflanzungen sind zu ersetzen.

### 8.3. Anpflanzungen im Bereich der festgesetzten Anlagen zum Immissionsschutz und zur Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft

Mit standortgerechten Laubgehölzen mit einer Pflanzdichte von 1 Gehölz je 2 qm Fläche aus Arten der angrenzenden Knicks wie Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula verrucosa*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*) bzw. Weißdorn (*Crataegus monogyna*) sind zu bepflanzen:

ein mindestens 2,00 m breiter Bereich zur Straße Burgviert bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 7/7 vor der im Text, Abschnitt „2.“ mit der Bezeichnung „a“ festgesetzten Lärmschutzwand,  
ein mindestens 2,00 m breiter Bereich zur Straße Burgviert bzw. zum Flurstück 7/10 vor der im Text, Abschnitt „2.“ mit der Bezeichnung „b“ festgesetzten Lärmschutzwand,  
die den Flurstücken 7/10 und 500 zugewandten Böschungsseiten der im Text, Abschnitt „2.“ mit den Bezeichnungen „c bis e“ festgesetzten Erdwälle.

Gleiches gilt für die dem Flurstück 13/1 zugewandte Böschungsseite einer Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft durch einen Erdwall gemäß Text, Abschnitt „10.“ (Bindungen bzgl. Anpflanzungen an Lärmschutzwänden sowie an Wänden von Gebäuden, die entlang der östlichen Baugrenze errichtet werden - siehe Text, Abschnitt „8.4.“).

Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bepflanzungen.



#### 8.4. Anpflanzungen an Lärmschutzwänden und an Wänden von Gebäuden, die entlang der östlichen Baugrenze errichtet werden

Nach außen gewandte Seiten von Lärmschutzwänden und nach Osten zur freien Feldmark gewandte Seiten von Gebäuden, die in einem Abstand von weniger als 7 m zur östlichen Baugrenze errichtet werden, sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen, wobei je Meter einer Lärmschutz- bzw. Gebäudewand 1 Schling- oder Kletterpflanze mit Kletterhilfe anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist; Teile der Gebäudefassaden mit Fenster- oder Türöffnungen können ausgelassen werden.

Es sind Schling- bzw. Kletterpflanzen zu verwenden, deren arttypische Wuchshöhen die Höhe der Lärmschutzwand bzw. der Gebäudefassade, mindestens jedoch 8 m, erreichen können.

#### **9. Erhaltung von Bäumen**

§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB

Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Burgviert als zu erhalten festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch Laubbäume einheimischer, standortgerechter Gehölzarten mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, zu ersetzen.

Die in der Planzeichnung auf dem Baugrundstück als zu erhalten festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch Laubbäume der Art Stieleiche (*Quercus robur*) in der Pflanzqualität mindestens 2,0 m hohe Heister zu ersetzen und als Knicküberhälter heranzuziehen.

#### **10. Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft**

§ 84 LBO

Der für eine Bebauung vorgesehene Teil des Grundstücks ist entlang der östlichen Baugrenze - soweit dort keine Baukörper errichtet werden (Bindungen bzgl. Fassadenbegrünungen - siehe Text, Abschnitt „8.4.“) - durch einen Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einem Neigungswinkel von mindestens 1 (Breite) : 0,5 (Höhe) und maximal 1 : 1 (Breite zu Höhe) sowie einer Höhe von mind. 16,00 m über NHN (Bindungen bzgl. Anpflanzungen - siehe Text, Abschnitt „8.3.“) abzugrenzen.

#### **11. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen**

§ 9 Abs.1a BauGB

Außerhalb des Plangebietes sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen:

Bereitstellung eines Flächenanteils in einer Größe von 12 818 qm auf dem Flurstück 2 der Flur 8 der Gemarkung Reher;

Anpflanzung eines Baumes in standortgerechter, heimischer Laubgehölzart mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, auf dem Flurstück 37/3 der Flur 3 der Gemarkung Hohenaspe.

## **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

### **I. Knicks**

Gemäß § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) sind alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, verboten.

### **II. Artenschutzrechtliche Hinweise**

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind Knickrodungen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Februars vorzunehmen.

Die Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.10.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes und der Umweltbericht dazu sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Vorhabenbeschreibung wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.2017 gebilligt.

Hohenaspe, den **05. Dez. 2017**



Gemeinde Hohenaspe  
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über die Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenaspe, den **05. Dez. 2017**



Gemeinde Hohenaspe  
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss der Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu, der Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Vorhabenbeschreibung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Diese Satzung ist mithin am 12.12.2017 in Kraft getreten.

Hohenaspe, den **12. Dez. 2017**



Gemeinde Hohenaspe  
- Der Bürgermeister -

Planverfasser

DIPL. - ING. MONIKA BAHLMANN  
Stadtplanerin Eckernförde